



An alle öffentlichen Schulen und Studienseminare
im Land Niedersachsen

Dezernat 1
Fachbereich Umsatzbesteuerung der
Schulen und Studienseminare

USt-allgemein@rlsb-os.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

1 U -

Telefon

0541 77046-144 (USt)
0541 77046-788 (Vergabe)

Osnabrück

08.02.2024

Umsatzbesteuerung der Schulen und Studienseminare Wichtige Hinweise zum Erwerb aus dem Ausland

Sehr geehrte Schul- und Seminarleitungen,

am 18. Januar 2024 haben wir die Verbände und Behörden über die aktuelle Entwicklung zur Umsatzbesteuerung der Schulen und Studienseminare und den in diesem Zusammenhang neu eingerichteten Fachbereich Umsatzbesteuerung der Schulen und Studienseminare im Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück (Fachbereich 1 U) informiert. Heute wollen wir uns Ihnen als landesweit zuständige Ansprechstelle vorstellen.

Neben der Beratung zum Vergabeverfahren ist unser Fachbereich zuständig für die Vorbereitung auf die Umsatzsteuerpflicht im schulischen Bereich. Ab dem 01.01.2025 werden aufgrund europarechtlicher und in dessen Konkretisierung durch bundes- und landesrechtliche Vorschriften sämtliche juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich wie alle anderen Unternehmer umsatzsteuerpflichtig sein, soweit keine Ausnahmen eingreifen. Das bedeutet, dass zukünftig mehr Leistungen der öffentlichen Hand der Umsatzbesteuerung unterliegen werden, in diesem Kontext auch die der Schulen und Studienseminare.

Unser Fachbereich wird Sie rechtzeitig in der zweiten Jahreshälfte 2024 über die in diesem Zusammenhang auf Sie zukommenden Aufgaben umfassend unterrichten, Sie unterstützen und beraten. Zudem ist der Fachbereich zukünftig zuständig für die Abgabe der monatlichen Vorsteueranmeldungen aller Schulen und Studienseminare des Landes sowie die Abführung der entsprechenden Zahlungen an das Finanzamt.

Wichtige Hinweise zum Erwerb aus dem Ausland:

Auch wenn die generelle Umsatzsteuerpflicht für Ihre Schule/Ihr Studienseminar noch nicht gilt, führen bereits jetzt schon Einkäufe im europäischen Ausland dazu, dass die Umsatzsteuer für diese Erwerbe durch Sie als Erwerber abzuführen ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Schule oder das Studienseminar im Rahmen einer Landesaufgabe, also im Rahmen des Unterrichts oder einer anderen pädagogischen Einbindung in das Schulleben Waren oder Dienstleistungen im (europäischen) Ausland erwerben, die nach Deutschland geliefert oder hier ausgeführt werden. In diesen Fällen ist ein

bestimmtes Verfahren einzuhalten, welches zu erhöhtem Verwaltungsaufkommen führt. Sofern Einkäufe außerhalb der EU erfolgen, kann es zu einer Zollzahlung der Schule kommen. Auch dafür sind bestimmte Schritte zu beachten. Einkäufe, die dem Schulträger zuzurechnen sind, werden jedoch nicht über den Fachbereich 1U abgewickelt.

Zur Vermeidung umsatzsteuerlicher Meldeprobleme ist es daher dringend geboten, von einem Erwerb von Lieferungen und Dienstleistungen aus dem Ausland abzusehen. Insbesondere bei Käufen auf Internetplattformen wie z.B. Amazon ist oft nicht direkt erkennbar, aus welchem Land die Ware bezogen wird. Gerade Ihre Schülerfirmen, die als schulische Projekte umsatzsteuerlich in der Regel dem Land zugeordnet werden, sind diesbezüglich zu sensibilisieren.

Soweit Sie dennoch Käufe im Ausland tätigen wollen, ist vorab Kontakt zum Fachbereich 1U aufzunehmen, um die Einhaltung des erforderlichen Verfahrens und den Zahlungsfluss für die Umsatzsteuer sicher zu stellen.

Ein weiterer wichtiger Hinweis:

Buchungen von Unterkünften im Ausland im Rahmen einer Schulfahrt sind von dieser Regelung nicht betroffen, da hier der Ort der Leistung der Ort der Unterkunft ist. Diese können weiterhin ohne umsatzsteuerliche Besonderheiten vorgenommen werden.

Für Rückfragen stehen wir unter der oben angegebenen Hotline gerne zur Verfügung. Anfragen per E-Mail können Sie an das Funktionspostfach USt-allgemein@rlsb-os.niedersachsen.de senden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Verena Wilcock